

# Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg am 14. März 2021

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

### Bekanntmachung der Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg vom 15. April 2020, Az.: 2-1055.-21/12

Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2021 am 14. März 2021 gelten folgende Vorschriften:

- das Landtagswahlgesetz (LWG) in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2019 (GBl. S. 425) geändert worden ist,
- die Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 2. Juni 2005 (GBl. S. 513), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 320, 323) geändert worden ist.

#### 1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

**Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 LWO fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg am 14. März 2021 auf.**

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens **Donnerstag, dem 14. Januar 2021, 18:00 Uhr (59. Tag vor der Wahl)**, bei dem für den jeweiligen Wahlkreis zuständigen Kreiswahlleiter schriftlich eingereicht werden. Wahlvorschläge, die nach dem 14. Januar 2021, 18:00 Uhr, beim zuständigen Kreiswahlleiter eingehen oder nicht den Wahlvorschriften entsprechen, müssen vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 26 Absatz 1, § 30 Absatz 2 Satz 1 LWG).

Das Innenministerium hat die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter für die Landtagswahl am 27. Januar 2020 berufen. Die Bekanntmachung ist im Staatsanzeiger für Baden-

Württemberg am 31. Januar 2020, Seite 32 ff., erfolgt. Das [Verzeichnis](#) der Kreiswahlleitungen und der Geschäftsstellen ist zusammen mit weiteren Informationen zur Landtagswahl 2021 im Internetangebot des Innenministeriums (<http://www.im.baden-wuerttemberg.de>) unter der Rubrik Land & Kommunen/Lebendige Demokratie/Wahlen/Landtagswahl 2021 eingestellt.

## **2. Wahlkreise**

Das Wahlgebiet ist bei der Landtagswahl in 70 Landtagswahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreise sind in der Anlage des Landtagswahlgesetzes aufgeführt und wurden zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GBl. S. 425) geändert. Die einzige Wahlkreisänderung seit der letzten Landtagswahl betrifft die Gemeinden Hirrlingen und Starzach, die jetzt zum Wahlkreis 63 Balingen gehören (bisher Wahlkreis 62 Tübingen).

## **3. Wahlvorschlag und Wahlvorschlagsrecht**

Nach § 1 Absatz 1 LWG können Wahlvorschläge von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes – PartG –) oder von Wahlberechtigten für eine einzelne Person (Wahlvorschläge für Einzelbewerber) eingereicht werden.

Parteien können in jedem Wahlkreis einen Bewerber und einen Ersatzbewerber vorschlagen (§ 1 Absatz 2 LWG). Ein Bewerber darf jedoch höchstens in zwei Wahlkreisen vorgeschlagen werden; dasselbe gilt für einen Ersatzbewerber (§ 25 Absatz 1 LWG). Niemand darf in einem Wahlkreis in verschiedenen Wahlvorschlägen als Bewerber oder als Ersatzbewerber benannt werden (§ 25 Absatz 1 Satz 2 LWG).

Wahlberechtigte können einen Einzelbewerber vorschlagen. Ein Einzelbewerber kann nur in einem Wahlkreis vorgeschlagen werden. Ersatzbewerber für Einzelbewerbungen sind nicht möglich (§ 1 Absatz 2 Satz 2 LWG).

## **4. Aufstellung von Wahlvorschlägen**

Parteien müssen ihre Bewerber und ggf. Ersatzbewerber in einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung in den letzten 15 Monaten vor Ablauf dieser Wahlperiode

– also frühestens ab 1. Februar 2020 – in geheimer Wahl aufstellen. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Parteimitglieder, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlkreis wahlberechtigt sind. Die Vertreterversammlung setzt sich aus Parteimitgliedern zusammen, die von den im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitgliedern aus ihrer Mitte gewählt worden sind; die Wahl der Vertreter darf nicht früher als 18 Monate vor Ablauf dieser Wahlperiode – also nicht vor dem 1. November 2019 – erfolgen.

Das Merkmal der geheimen Wahl ist nur erfüllt, wenn mindestens drei stimmberechtigte Teilnehmer an der Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung teilnehmen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Im Übrigen sind für das Bewerberaufstellungsverfahren die Bestimmungen der Satzung der betreffenden Partei maßgebend. In den Stadtkreisen Stuttgart, Karlsruhe und Mannheim können, da sie mehrere ganze Wahlkreise umfassen, die Bewerber und ggf. Ersatzbewerber jeweils für diese Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt werden (§ 24 Absatz 1 Satz 4 LWG). Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien und die Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge ist nicht zulässig (§ 3 LWG).

Teilnahme- und stimmberechtigt bei diesen Versammlungen im wahlrechtlichen Sinne sind alle Mitglieder der Partei, die im betreffenden Wahlkreis am Tag der Versammlung eine Wohnung im Sinne des Melderechts (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und zur Landtagswahl wahlberechtigt sind, d.h. Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die das 18. Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre (Haupt-)Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Es ist folglich nicht erforderlich, dass die (Haupt-)Wohnung bzw. der gewöhnliche Aufenthalt im Wahlkreis mindestens drei Monate besteht, weil sich die Dreimonatsfrist des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LWG auf das Wahlgebiet, also auf das Land Baden-Württemberg bezieht. Die Regelung des „gewöhnlichen“ Aufenthalts stellt einen Auffangtatbestand für den Fall dar, dass keine Wohnung besteht. Diese Voraussetzung können z. B. in Baden-Württemberg nicht sesshafte, sich aber ohne feste Bleibe dauernd aufhaltende Bürger (z. B. Wohnungslose, im Schaustellergeschäft oder Reisegewerbe Tätige) erfüllen.

## 5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

5.1 Wahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Die Bezeichnungen der verschiedenen Parteien müssen sich deutlich voneinander unterscheiden (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 PartG). Andere Wahlvorschläge müssen das Kennwort „Einzelbewerber“ tragen (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LWO).

### 5.2 Zustimmung

In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerber und ggf. Ersatzbewerber aufgenommen werden, die hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben (§ 24 Absatz 4 Satz 2 LWG). Die Zustimmungserklärung muss dem Muster der Anlage 6 zur Landeswahlordnung entsprechen und die Erklärung enthalten, dass der Bewerber bzw. Ersatzbewerber

- in keinem weiteren oder in nicht mehr als höchstens einem weiteren Wahlkreis und
- nicht in Wahlvorschlägen verschiedener Parteien oder zugleich in dem Wahlvorschlag einer Partei und einer Einzelbewerbung

seiner Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber zustimmt. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 1 Absatz 2, § 24 Absatz 4 Satz 3, § 25 Absatz 1 LWG, § 23 Absatz 5 Nummer 1 LWO).

5.3 Die Wahlbewerber und ggf. Ersatzbewerber müssen nach Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) deutlich bezeichnet sein (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LWO); bei mehreren Vornamen genügt die Angabe eines Vornamens.

### 5.4 Vertrauensleute

Im Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauensleute mit Namen und Anschrift und möglichst auch mit Telefon-/Telefaxanschluss/E-Mail-Adresse angegeben werden. Vertrauensleute vertreten den Wahlvorschlag im Zulassungsverfahren und sie sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen. Sind mehrere Vertrauensleute benannt, ist jede dieser Personen dazu für sich allein berechtigt, soweit das Landtagswahlgesetz

nichts anderes bestimmt. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute (§ 27 LWG, § 23 Absatz 1 Satz 2 LWO). Wie die Vertrauensleute für einen Wahlvorschlag bestellt werden, entscheiden die Parteien eigenständig.

#### 5.5 Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbands, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, müssen die Wahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in entsprechender Weise unterzeichnet sein (§ 24 Absatz 2 LWG, § 23 Absatz 2 LWO). Wahlvorschläge für Einzelbewerber müssen von drei Unterzeichnern des Wahlvorschlags auf dem Wahlvorschlag selbst persönlich und handschriftlich unterschrieben sein (§ 23 Absatz 3 LWO).

### 6. Unterstützungsunterschriften

Parteien, die während der laufenden Wahlperiode im Landtag von Baden-Württemberg nicht vertreten waren oder sind, bedürfen für ihre Wahlvorschläge der Unterschriften von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises. Wahlvorschläge für Einzelbewerber müssen von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist bei nicht im Landtag vertretenen Parteien und bei Einzelbewerbern bei Einreichung des Wahlvorschlags, spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (**14. Januar 2021, 18:00 Uhr**), nachzuweisen (§ 24 Absatz 2 Satz 2 bis 5 LWG). Für die Mitunterzeichnung durch mindestens 150 Wahlberechtigte des Wahlkreises sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 5 zur Landeswahlordnung unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom jeweiligen Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers und ggf. Ersatzbewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlvorschlägen das Kennwort „Einzelbewerber“ anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des

Bewerbers und ggf. Ersatzbewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die oben genannten Angaben zur jeweiligen Person und Partei im Kopf der Formblätter einzutragen; bei Einzelbewerbern wird das Kennwort „Einzelbewerber“ eingetragen, bei mehreren Einzelbewerbern ergänzt um den Familiennamen des Bewerbers (§ 23 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 LWO).

- Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 23 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 LWO).
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt (für Unterzeichner von Wahlvorschlägen für Einzelbewerber auf dem Wahlvorschlag nach § 23 Absatz 3 LWO gesondert) eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, erforderlich, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Wahlkreis wahlberechtigt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss auf Verlangen nachweisen, dass dieser den Wahlvorschlag unterstützt (§ 23 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 LWO).
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig (§ 24 Absatz 3 LWG, § 23 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 LWO).
- Wahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber bzw. der Ersatzbewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 23 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 LWO).

## **7. Anlagen zum Wahlvorschlag**

Mit dem Wahlvorschlag müssen beim Kreiswahlleiter folgende weitere Unterlagen eingereicht werden:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers nach dem Muster der Anlage 6 zur Landeswahlordnung (§ 23 Absatz 5 Nummer 1 LWO), vgl. oben Nummer 5.2,
- Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers nach dem Muster der Anlage 7 zur Landeswahlordnung, die vom Bürgermeister der für die Hauptwohnung des Bewerbers bzw. ggf. des Ersatzbewerbers zuständigen Gemeinde auf Antrag kostenfrei ausgestellt wird (§ 23 Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 6 Satz 1 LWO),
- bei Wahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Wahl; der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt schriftlich zu versichern, dass die Aufstellung des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers in geheimer Wahl und unter Einhaltung der Bestimmungen über das Recht auf Vorschläge und Vorstellung (§ 24 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 LWG) sowie der Parteisatzung erfolgt ist; aus der Niederschrift muss sich ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind; Einzelheiten sind in der Niederschrift oder in einer Anlage festzuhalten (§ 24 Absatz 1 und 4 Satz 1 LWG, § 23 Absatz 5 Nummer 3 LWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften mit den Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (§ 24 Absatz 2 Satz 2 bis 5 LWG, § 23 Absatz 4 und 5 Nummer 4 LWO).

## **8. Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen**

- 8.1 Ein Wahlvorschlag kann nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute gegenüber dem zuständigen Kreiswahlleiter zurückgenommen oder geändert werden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am Donnerstag, dem 14. Januar 2021, 18:00 Uhr (§ 28 Absatz 1 LWG).

- 8.2 Nach Ablauf der Einreichungsfrist und bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge durch den Kreiswahlausschuss, die am 54. Tag vor der Wahl – also am **Dienstag, dem 19. Januar 2021** – zu erfolgen hat, kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute zurückgenommen werden; Änderungen des Wahlvorschlages sind durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute (§ 28 Absatz 2 LWG) nur noch zulässig, wenn der Bewerber oder der Ersatzbewerber gestorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat.
- 8.3 Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge ist eine Änderung oder Zurücknahme eines Wahlvorschlages ausgeschlossen (§ 28 Absatz 2 Satz 1, § 29 Absatz 3 LWG).

## 9. Weitere Hinweise

- 9.1 Soweit nach dieser Bekanntmachung Unterlagen oder Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet oder eingereicht bzw. abgegeben werden müssen, reicht es nicht aus, sie durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form zu übermitteln. Der Eingang von in dieser Form übermittelten Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht.

Die **frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge ist erwünscht** und liegt auch im Interesse der Wahlvorschlagsberechtigten, damit die Wahlvorschläge rechtzeitig vor geprüft und etwaige Mängel möglichst noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können. Da die Kreiswahlleiter nach § 24 Absatz 1 Satz 2 LWO verpflichtet sind, mir von jedem Wahlvorschlag sofort nach dessen Eingang eine Fertigung vorzulegen, bitte ich, die Wahlvorschläge doppelt einzureichen; dies gilt nicht für die beizufügenden Anlagen.

- 9.2 Auf die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Diese ist unter [www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung](http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) abrufbar.



9.3 Diese Bekanntmachung bezieht sich auf weibliche, männliche und diversgeschlechtliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde die in den zitierten Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt.